

RS Vwgh 2004/4/28 2003/03/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2004

Index

24/01 Strafgesetzbuch

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §13 Abs1 Z1 litb idF 2002/I/111;

GewO 1994 §13 Abs1 Z2 idF 2002/I/111;

GewO 1994 §26 Abs1 idF 2002/I/111;

StGB §146;

StGB §147 Abs3;

StGB §148 Fall2;

StGB §15;

StGB §43 Abs2;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der vom Beschwerdeführer anlässlich der Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes über einen längeren Zeitraum und verbunden mit einem hohen Schaden begangene gewerbsmäßige schwere (Versicherungs-)Betrug gemäß § 146, § 147 Abs. 3 und § 148 zweiter Fall StGB jedenfalls die Annahme der Begehung gleichartiger Delikte im Falle der neuerlichen Ausübung desselben Gewerbes rechtfertigt (vgl. dazu - auch im Hinblick auf die Ausübung eines anderen als des früher ausgeübten Gewerbes - die Erkenntnisse vom 28. Jänner 2004, Zi. 2003/04/0201, vom 6. November 2002, Zi.2001/04/0050, und vom 5. September 2001, Zi.2001/04/0116). Dass (allein) durch die verstrichene Zeit eine Änderung des aus dieser Straftat abzuleitenden Persönlichkeitsbildes indiziert wäre, weil die dieser Verurteilung zugrunde liegenden strafbaren Handlungen bereits elf Jahre zurückliegen, kann im Hinblick auf die Vielzahl der Tathandlungen und die Gesamtschadenssumme noch nicht gesagt werden (vgl. die Erkenntnisse vom 6. November 2002, Zi. 2001/04/0050, und vom 25. April 1995, Zi.94/04/0237). Der bloße Hinweis auf den seit der Verurteilung verstrichenen Zeitraum, in dem sich der Beschwerdeführer wohlverhalten habe, reicht im vorliegenden Fall - der durch ein gewerbsmäßiges Vorgehen, einen langen Deliktszeitraum und eine hohe Schadenssumme gekennzeichnet ist - jedenfalls nicht aus, um besondere Umstände, wie sie in dem dem Erkenntnis vom 22. Mai 2003, Zi. 2002/04/0147, zugrundeliegenden Fall vorgebracht worden waren, annehmen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003030017.X02

Im RIS seit

28.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at